

Satzung der Dorfgemeinschaft Friedrichshöhe

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Friedrichshöhe e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
Sitz des Vereins ist Rinteln, Ortsteil Friedrichshöhe.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des dörflichen Zusammenlebens.
Insbesondere die Ausrichtung des Tanz in den Mai, eines Wandertages, eines Sommer- oder Erntefestes. Für die Kinder soll ein Ostereiersuchen und ein Laterneumzug stattfinden.
In der Adventszeit ein Singen unter dem Tannenbaum.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein durch den erweiterten Vorstand

Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- Die Mitgliederversammlung
- Der erweiterte Vorstand
- Der Vorstand gem. § 26 BGB

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Rundschreiben und Aushang im örtlichen Vereinskasten einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Seniorenausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den erweiterten Vorstand

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus: Dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (als Stellvertreter für den 1. Vorsitzenden)
- 3. Vorsitzenden (als weiterer Stellvertreter für den 1. Vorsitzenden)
- Kassenwart
- Stellv. Kassenwart
- Schriftführer
- Stellv. Schriftführer
- Chronist
- Stellv. Chronist
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer
- Seniorensprecher
- Stellv. Seniorensprecher
- Jugendsprecher
- Stellv. Jugendsprecher

Keines dieser Ämter soll in Personalunion von einer Person bekleidet sein.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beisitzer des Senioren- und Jugendausschusses stehen dem erweiterten Vorstand beratend zur Seite.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus: Dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Rinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ortsteile Friedrichshöhe und Volksen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rinteln, den 07.03.2009